

# **Satzung der Sportgemeinschaft Heidelberg-Kirchheim e.V.**

Aus Gründen der leichteren Lesbarkeit wird auf eine geschlechterspezifische Differenzierung in dieser Satzung verzichtet. Entsprechende Begriffe gelten im Sinne der Gleichbehandlung grundsätzlich für alle Geschlechter.

## **§ 1 Name, Sitz, Farbe und Geschäftsjahr des Vereins**

1. Der Verein führt den Namen „Sportgemeinschaft Heidelberg-Kirchheim e.V.“ Die Kurzbezeichnung ist SG Kirchheim (SGK) oder SGK Heidelberg-Kirchheim. Der Verein wurde 1945 gegründet und am 18.12.1946 protokolliert. Er ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Mannheim unter der Nummer VR 330479 eingetragen.

Sitz und Gerichtsstand ist Heidelberg.

Die Farben des Vereins sind blau-weiß.

Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr (01. Januar bis 31. Dezember).

2. Der Verein ist Mitglied des Landessportbundes (Badischer Sportbund Nord e.V. im Landessportverband Baden-Württemberg) und der jeweiligen Fachverbände. Der Verein und seine Einzelmitglieder anerkennen als für sich rechtsverbindlich die Satzungsbestimmungen und Ordnungen des Landessportbundes und der Fachverbände, deren Sportarten im Verein betrieben werden, und unterwerfen sich den Entscheidungen der Fachverbände.

3. Die Abteilungen führen den Vereinsnamen und ergänzen ihn im Bedarfsfalle mit der Bezeichnung der Sportart.

4. Gründungsvereine sind:

- Turnverein Kirchheim 1879 e.V.
- Athletenclub Kirchheim 1887 e.V.
- Fußballgesellschaft 1910 Kirchheim e.V.
- Schachclub Kirchheim 1923 e.V.

## **§ 2 Zweck, Gemeinnützigkeit**

1. Der Vereinszweck ist die Pflege und Förderung des Breiten-, Freizeit- und Leistungssports. Besondere Bedeutung kommt der Betreuung und sportlichen Förderung von Kindern und Jugendlichen zu. Der Vereinszweck wird insbesondere durch das Abhalten von Übungsstunden, der Förderung sportlicher Übungen und Leistungen, der Durchführung von Sportveranstaltungen und der Teilnahme an Sportveranstaltungen verwirklicht; desweiteren durch die Hebung und Förderung der Gesundheit der Mitglieder und Erziehung der Jugend durch planmäßige Förderung des Breiten- und Leistungssports und Wertevermittlung im sozialen Verhalten.

2. Der Verein ist politisch, weltanschaulich und konfessionell neutral.

3. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Er erstrebt keine Gewinne und verwendet Überschüsse zur Pflege und Förderung seiner Sportarten und Einrichtungen.

4. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder des Vereins keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### **§ 3 Abteilungen**

1. Jeder Sportart, die im Verein betrieben wird, ist eine Abteilung zuzuordnen. Zur Aufrechterhaltung des Sportbetriebs der Abteilungen sind die aufzuwendenden Mittel vom Vorstand zu bewilligen. Jede Abteilung hat dem Schatzmeister 12 Wochen nach Ablauf des Jahres unaufgefordert eine Einnahmen-/Ausgabenrechnung abzugeben und dem gewählten Kassenprüfer zur Prüfung vorzulegen.

2. Die Abteilungen bestehen jeweils aus den Mitgliedern, die eine der vom Verein betriebenen Sportarten ausüben oder sich passiv zugehörig benennen. Mitglieder können mehreren Abteilungen angehören.

3. Die Mitgliederversammlungen der Abteilungen finden einmal jährlich vor der Jahreshauptversammlung statt. Sie wählen den Abteilungsvorstand analog § 10 (1), sowie die Mitgliedervertreter für die Jahreshauptversammlung des Vereins. Die Mitgliedervertreter bestehen aus dem Abteilungsleiter und je einem weiteren Vertreter pro 20 angefangene Abteilungsmitglieder. Es zählen die Mitglieder der Mitgliederliste per 31.12. des Vorjahres. Jedes Mitglied ist nur einmal wahlberechtigt. Wählbar sind nur Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben.

4. Die Abteilungsleitungen sind verantwortlich für ihren Sportbetrieb. Die Kompetenzen liegen im Rahmen der bewilligten Mittelzuschüsse und im genehmigten Abteilungsetat. Für externe Verbindlichkeiten (Verträge) und Investitionen (Aufträge) ist der Vereinsvorstand zuständig, der projektbezogene Sondervollmachten erteilen kann.

5. Die Mitgliedervertreter sind mit Versammlungsprotokoll umgehend dem amtierenden Vorstand zu nennen.

6. Eine neue Abteilung soll mindestens 20 Mitglieder umfassen. Über Bildung oder Auflösung einer Abteilung entscheidet der Vereinsvorstand. Der aufgelösten Abteilung steht analog § 6 (4) das Berufungsrecht zu.

7. Auf Antrag einer Abteilung kann der Vorstand gemäß § 10 (1) die Erhebung von Abteilungsbeiträgen zusätzlich zum Vereinsbeitrag zulassen. Die Beschlussfassung erfolgt gemäß § 7.

8. Der Vereinsvorstand hat bei der Abteilungsversammlung Rede- und Stimmrecht.

#### **§ 4 Mitgliedschaft**

1. Der Verein besteht aus:

- a) aktiven Mitgliedern
- b) passiven Mitgliedern
- c) Fördermitgliedern
- d) jugendlichen Mitgliedern
- e) Ehrenmitgliedern
- f) Quasimitgliedern.

2. Ehrenmitglieder genießen alle Rechte eines ordentlichen Mitgliedes, sind jedoch beitragsfrei.

3. Aktives Mitglied kann werden, wer das 18. Lebensjahr vollendet hat. Passives Mitglied kann jede Person werden, die das 18. Lebensjahr überschritten hat und bestrebt ist, den Vereinszweck zu fördern und zu verfolgen.

4. Aktive und passive Mitglieder haben die gleichen Rechte und Pflichten.

5. Jugendliche sind solche, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben. Zur Mitgliedschaft und sportlichen Betätigung muss in jedem Falle eine schriftliche Erlaubnis der Eltern bzw. des gesetzlichen Vertreters vorgelegt werden. Die Überführung zu den aktiven oder passiven Mitgliedern erfolgt automatisch jeweils zu dem der Vollendung des 18. Lebensjahres folgenden Monat.

6. Quasimitglieder sind Mitglieder mit beschränkten Mitverwaltungspflichten und -rechten, die durch die Mitbenutzung von Vereinseinrichtungen die Eingliederung erlangen.

#### **§ 5 Aufnahme – Mitgliedschaft**

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden, die die Beitrittserklärung ausfüllt. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme oder Ablehnung. Eine ablehnende Entscheidung ist dem Antragsteller schriftlich mitzuteilen. Eine Begründung zur Ablehnung braucht nicht gegeben zu werden, der Beschluss ist unanfechtbar.

2. Die Mitgliedschaft ist durch schriftliche Anmeldung (Beitrittserklärung) zu beantragen. Weitere Voraussetzung für die Mitgliedschaft ist die Anerkennung der Satzung des Vereins und der Entscheidungen ihrer satzungsgemäßen Organe.

#### **§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft**

1. Mitgliedschaft erlischt durch Kündigung, Tod oder Ausschluss. Die Funktionen und satzungsmäßigen Rechte kommen sofort zum Erlöschen.

2. Die Kündigung der Mitgliedschaft muss dem Vorstand schriftlich erklärt werden und ist nur zum 30.6. und 31.12. eines jeden Jahres möglich. Sie muss spätestens 14 Tage vor dem jeweiligen Termin bei der Geschäftsstelle eingegangen sein.

3. Der Ausschluss eines Mitglieds kann nur unter Anhörung desselben durch den Vorstand ausfolgenden Gründen erfolgen:

a) wenn ein Mitglied trotz erfolgter Mahnung seinen Pflichten gegenüber dem Verein nicht nachkommt oder mit seinen Mitgliedsbeiträgen länger als sechs Monate im Rückstand ist;

b) bei groben oder wiederholten Vergehen gegen die Satzung sowie wegen unsportlichen Betragens;

c) wegen unehrenhaften Verhaltens sowohl innerhalb als auch außerhalb des Vereins.

4. Von der Entscheidung über den Ausschluss ist dem Mitglied unter Angabe der Gründe schriftlich Mitteilung zu machen. Gegen die Entscheidung kann das Mitglied Berufung an die Jahreshauptversammlung einlegen. Die Berufung muss innerhalb einer Frist von 14 Tagen ab Zustellung der Entscheidung schriftlich beim Vorstand eingelegt werden. Bis zur Berufungsentscheidung der Jahreshauptversammlung ruht die Mitgliedschaft, der Ausgeschlossene haftet noch für jede bestehende Verbindlichkeit gegenüber dem Verein.

## **§ 7 Beiträge**

Der Vereinsbeitrag wird in der Jahreshauptversammlung festgelegt. Abteilungsbezogene Zusatzbeiträge für deren Sportbetrieb sind durch die Jahreshauptversammlung zu bestätigen (vgl. § 3 (7)).

## **§ 8 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

1. Aktive, passive und Ehrenmitglieder haben gleiche Rechte und Pflichten im Verein. Sie haben Stimmrecht in den Abteilungsversammlungen und das Recht, an allen Veranstaltungen teilzunehmen. Sie haben das aktive und das passive Wahlrecht und wählen in den Abteilungsversammlungen die Mitgliedervertreter für die Jahreshauptversammlung. Jugendliche Mitglieder haben kein Stimmrecht, können jedoch mit Zustimmung des Vorstandes an den Versammlungen teilnehmen. Alles weitere ist in der Jugendordnung geregelt.

2. Quasimitglieder haben weder passives noch aktives Wahlrecht bei den Jahreshauptversammlungen. Ihre beschränkten Mitverwaltungsrechte und -pflichten

erstrecken sich nur auf die Organe, die bestimmte von ihnen benutzte Vereinseinrichtungen verwalten (Abteilungsorgane).

3. Anschriftenänderungen sind dem Verein gegenüber umgehend zu melden.

### **§ 9 Organe des Vereins**

- a) der Vorstand
- b) der erweiterte Vorstand
- c) Abteilungsmittgliederversammlungen
- d) die Jahreshauptversammlung als Mitgliedervertreterversammlung

### **§ 10 Vorstand**

1. Dem Vorstand gehören an:

- a) 1. Vorsitzender
- b) 2. Vorsitzender
- c) 3. Vorsitzender
- d) Schatzmeister
- e) Organisationsleiter
- f) Schriftführer

2. Dem erweiterten Vorstand gehören an:

- a) der Vorstand (a-f)
- b) der Pressewart
- c) die Abteilungsleiter oder deren Stellvertreter
- d) der Gesamtjugendleiter

3. Der Vereinsvorstand im Sinne des § 26 BGB sind der

- 1. Vorsitzende
- 2. Vorsitzende
- 3. Vorsitzende
- Schatzmeister

Jeder von ihnen hat Alleinvertretungsrecht. Im Innenverhältnis bestimmt sich die Vertretung nach der Reihenfolge des § 10 (1).

### **§ 11 Haftung**

1. Für sämtliche Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschließlich das Vereinsvermögen.

2. Der Verein haftet gegenüber seinen Mitgliedern im Innenverhältnis nicht für fahrlässig verursachte Schäden, die Mitglieder bei der Ausübung des Sports, bei Benutzung von Anlagen oder Einrichtungen des Vereins oder bei Vereinsveranstaltungen erleiden, soweit solche Schäden nicht durch Versicherungen des Vereins abgedeckt sind. Versicherungsschutz besteht über den Badischen Sportbund Nord e.V. im Landessportverband Baden-Württemberg im Rahmen eines Sportversicherungsvertrages (mit u.a. Unfall- und Haftpflichtversicherung).

3. Der Verein ist für den Schaden verantwortlich, den der Vorstand, ein Mitglied des Vorstands oder ein anderer satzungsgemäß berufener Vertreter durch eine in Ausführung der ihm zustehenden Verrichtung begangene, zum Schadensersatz verpflichtende Handlung einem Dritten zufügt (§ 31 BGB).

4. Alle für den Verein tätigen Personen im Sinne von § 31a und § 31b BGB, deren Vergütung den Ehrenamtsfreibetrag nach § 3 Nr. 26a EStG im Jahr nicht übersteigt, haften für Schäden gegenüber den Mitgliedern und gegenüber dem Verein, die sie in Erfüllung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit verursachen, nur für Vorsatz. Werden diese Personen von Dritten im Außenverhältnis zur Haftung herangezogen, ohne dass Vorsatz vorliegt, so haben diese gegen den Verein einen Anspruch auf Ersatz ihrer Aufwendungen zur Abwehr der Ansprüche sowie auf Freistellung von Ansprüchen Dritter.

## **§ 12 Wahl des Vorstandes bzw. erweiterten Vorstandes**

Die Wahl des Vorstandes, mit Ausnahme derjenigen Personen gemäß § 10 (2) c) und d) der Satzung, erfolgt durch die Jahreshauptversammlung für die Dauer von 2 Jahren.

1. Bei den Jahreshauptversammlungen mit gerader Jahreszahl werden jeweils gewählt:

a) der 1. Vorsitzende, der Schatzmeister, der Pressewart.

2. Bei den Jahreshauptversammlungen mit ungerader Jahreszahl werden jeweils gewählt:

a) der 2. Vorsitzende, der 3. Vorsitzende, der Schriftführer, der Organisationsleiter. Der Gesamtjugendleiter wird bestätigt.

b) Der Gesamtjugendleiter wird von den Jugendlichen der einzelnen Abteilungen, gemäß der Jugendordnung des Vereins gewählt.

3. Eine Wiederwahl nach § 12 (1) und (2) ist zulässig. Für ein während des ersten Jahres der Amtszeit ausscheidendes Vorstandsmitglied bzw. ein Mitglied des erweiterten Vorstandes hat die Neuwahl durch die nächste Jahreshauptversammlung zu erfolgen, erstreckt sich jedoch nur für den Rest der Amtszeit (siehe § 12 (1) bzw. (2)). Bis zu diesem Zeitpunkt muss der Vorstand dieses Amt kommissarisch besetzen.

Die Abteilungsleiter, deren Stellvertreter, Kassenwart, die technischen Leiter, Spartenleiter usw. werden in den jeweiligen Mitgliederversammlungen der Abteilungen analog gewählt (vgl. § 3). Kann kein Abteilungsleiter gemäß § 10 (2) c) gefunden werden, führt der Stellvertreter die Abteilung weiter und hat nach spätestens drei Monaten

Neuwahlen auszuschreiben. Ist eine erneute Ausschreibung erfolglos, kann gemäß § 3 (6) die Auflösung der Abteilung veranlasst werden.

### **§ 13 Amtsenthebung**

1. Eine vorzeitige Abberufung des Vorstandes und erweiterten Vorstandes oder eines Mitgliedes davon ist aufgrund eines Misstrauensantrages der Hälfte aller stimmberechtigten Vereinsmitglieder durch absoluten Mehrheitsbeschluss einer außerordentlichen Hauptversammlung möglich. Hiervon nicht betroffen sind der Jugendwart, die Abteilungsleiter, deren Stellvertreter, die technischen Leiter sowie die Spartenleiter, da diese nicht von der Hauptversammlung gewählt werden.

2. Die vorzeitige Abberufung von Mitgliedern des Abteilungsvorstandes ist nur aufgrund eines Misstrauensantrags bei der Jahresmitgliederversammlung bzw. außerordentlichen Mitgliederversammlung möglich. Die Vorschriften des § 13 (1) sind analog anzuwenden.

### **§ 14 Rechte und Pflichten des Vorstandes, Bestellung eines Geschäftsführers**

1. Dem Vorstand obliegt die Geschäftsleitung. Die Arbeitsbereiche sind in der Geschäftsordnung zu regeln, die sich der Vorstand zu geben hat, die jedoch nicht als Teil der Satzung gilt. Der Vorstand ist berechtigt, weitere Ausschüsse zu bilden oder sonstige Aufgaben zu erteilen.

2. Veräußerung oder Ankauf von Vereinsimmobilien bedarf der  $\frac{3}{4}$  Mehrheit der stimmberechtigten Mitgliedervertreter. Sollte die Anzahl der stimmberechtigten Mitgliedervertreter nicht ausreichen, so muss der Vorstand eine weitere Versammlung nach 8 Tagen und längstens 6 Wochen einberufen, welche ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden entscheidet. Ein Beschluss in dieser Versammlung erfordert gleichfalls  $\frac{3}{4}$ -Mehrheit der anwesenden, stimmberechtigten Mitgliedervertreter.

3. Der Vorstand kann einen (oder mehrere) Geschäftsführer bestellen und jederzeit abberufen.

a) Der Geschäftsführer ist für die Leitung der Geschäftsstelle und die laufende sowie allgemeine Verwaltung des Vereins zuständig. Des Weiteren kann er im Rahmen der Haushaltslage des Vereins für die Anstellung von ihm unterstellten Personals, bei dem er die Arbeitgeberrechte des Vereins ausübt, bzw. für den Abschluss von Honorarverträgen zuständig sein.

b) Falls es die Haushaltslage des Vereins gestattet, kann der Vorstand beschließen, dass der Geschäftsführer auf der Grundlage eines Dienst- oder Arbeitsvertrages tätig und ihm eine angemessene Vergütung gewährt wird. Der Vorstand handelt diesbezüglich erforderliche Verträge aus, bestimmt die Geschäftskreise und vertritt den Verein dem Geschäftsführer gegenüber.

c) Der Geschäftsführer soll als besonderer Vertreter im Sinne des § 30 BGB für den unter a) benannten Geschäftskreis durch den Vorstand bestellt und in das Vereinsregister eingetragen werden. Der besondere Vertreter ist kein Mitglied des Vorstands, er nimmt an den Sitzungen des Vorstands ohne Stimmrecht teil.

d) Die Bestellung eines Geschäftsführers berührt die Vertretungsbefugnis des Vorstands in den übertragenen Geschäftsbereichen nicht. Der Vorstand ist dem Geschäftsführer gegenüber weisungsbefugt, der Geschäftsführer dem Vorstand gegenüber rechenschaftspflichtig.

4. Der Schatzmeister ist Vorsitzender des Finanzausschusses.

### **§ 15 Jahreshauptversammlung**

1. Die Jahreshauptversammlung ist eine Mitgliedervertreterversammlung.

2. Der Vorstand soll alljährlich bis zum 30. Oktober die Jahreshauptversammlung einberufen, zu der die Mitgliedervertreter spätestens 14 Tage vorher schriftlich einzuladen sind. Die Vereinsmitglieder werden rechtzeitig vorher über die Vereinszeitung informiert. Die Tagesordnung ist bekanntzugeben. Falls eine Vereinszeitung nicht mehr erscheint, ist unter Angabe der genauen Tagesordnung per Rundschreiben einzuladen. Die Jahreshauptversammlung ist für Vereinsmitglieder öffentlich.

3. Etwaige Anträge zu einer Jahreshauptversammlung bzw. außerordentlichen Hauptversammlung sind mindestens acht Tage vorher schriftlich dem Vorstand einzureichen. Die Jahres- bzw. die außerordentliche Hauptversammlung beschließt über die Zulassung zur Tagesordnung nach den Mehrheitsverhältnissen des § 15 (4).

4. Zur Beschlussfassung ist im Regelfall die einfache Mehrheit, bei Satzungsänderungen eine 2/3-Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitgliedervertreter erforderlich, in Sonderfällen die in der Satzung aufgeführte Mehrheit. Ehrenmitglieder und Mitglieder, die über 40 Jahre dem Verein angehören (Goldnadelträger) sind in der Jahreshauptversammlung zusätzlich zu den gewählten Mitgliedervertretern stimmberechtigt.

5. Bei Satzungsänderungen sind die einzelnen Paragraphen anzugeben, die geändert werden sollen. Falls eine Neufassung der Satzung beabsichtigt ist, ist dies entsprechend zum Ausdruck zu bringen.

### **§ 16 Abteilungsmitgliederversammlung**

Die Abteilungsmitgliederversammlungen nach § 3 (3) und § 9 (c) der Satzung müssen vor der Jahreshauptversammlung stattfinden. Die Vorschriften des § 15 (3), (4) und (5) dieser Satzung sind analog anzuwenden.



## **§ 17 Außerordentliche Hauptversammlung**

1. Wenn das Interesse des Vereins es erfordert, kann der Vorstand eine außerordentliche Hauptversammlung einberufen. Er muss sie auf begründeten schriftlichen Antrag von mindestens 1/3 der stimmberechtigten Mitgliedervertreter innerhalb von 6 Wochen nach Eingang des Antrags einberufen.
2. Die außerordentliche Hauptversammlung hat die gleichen Rechte wie die Jahres-Hauptversammlung mit der Ausnahme, dass die Einladungsfrist sich auf 10 Tage verkürzt.
3. Etwaige Anträge zu einer außerordentlichen Hauptversammlung sind mindestens drei Tage vorher schriftlich dem Vorstand einzureichen. Die außerordentliche Hauptversammlung beschließt über die Zulassung zur Tagesordnung nach den Mehrheitsverhältnissen des § 17(4).
4. Zur Beschlussfassung ist im Regelfall die einfache Mehrheit, bei Satzungsänderungen eine 2/3-Mehrheit der anwesenden, stimmberechtigten Mitgliedervertreter erforderlich, in Sonderfällen die in der Satzung aufgeführte Mehrheit.

## **§ 18 Präsenz-, virtuelle und gemischte Mitgliederversammlung, Protokollführung**

1. Mitgliederversammlungen (nach den §§ 15 bis 17) werden grundsätzlich als Präsenzversammlungen abgehalten.
2. Sofern keine zwingenden gesetzlichen Bestimmungen entgegenstehen, können Mitgliederversammlungen in anderer Form auch ohne Anwesenheit der Mitglieder an einem Versammlungsort, insbesondere im Wege jeder Art von Telekommunikation und Datenübertragung, in virtuellen Versammlungen mit audiovisueller Datenübertragung („virtuelle Mitgliederversammlung“) und auch in Kombination verschiedener Verfahrensarten („gemischte Mitgliederversammlung“) abgehalten werden.
3. Wird eine virtuelle oder gemischte Versammlung einberufen, so muss bei der Einberufung auch angegeben werden, wie die Mitglieder ihre Rechte im Wege der elektronischen Kommunikation ausüben können.
4. Über den Verlauf aller Sitzungen und Versammlungen der Mitglieder oder Vereinsorgane ist ein Protokoll zu führen, welches vom Schriftführer oder einem von der Jahres- bzw. außerordentlichen Hauptversammlung gewählten Protokollführer und einem weiteren Mitglied des Vorstandes zu unterzeichnen ist.

## **§ 19 Kassenprüfer**

1. Die Kassenführung des Vereins unterliegt der Prüfung durch zwei bis vier Kassenprüfer. Die Kassenprüfer werden für zwei Jahre auf der Jahreshauptversammlung gewählt. Sie dürfen nicht Mitglied des erweiterten Vorstands sein. Eine Wiederwahl ist zulässig.

2. Die Kassenprüfer haben die Kassen des Vereins (Hauptverein und Abteilungen) einschließlich der Bücher und Belege mindestens einmal im Geschäftsjahr sachlich und rechnerisch zu prüfen und dem Vorstand mindestens vier Wochen vor der Jahreshauptversammlung schriftlich zu berichten. Die Kassenprüfer erstatten in der Jahreshauptversammlung einen Prüfungsbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Geschäfte die Entlastung des Schatzmeisters und der übrigen Vorstandsmitglieder.

3. Die Kassenprüfer bleiben bis zur gültigen Wahl der Nachfolger im Amt. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Kassenprüfers kann der Vorstand bis zur nächsten Jahreshauptversammlung einen Ersatzkassenprüfer kommissarisch berufen.

## **§ 20 Auflösung des Vereins**

1. Die Auflösung der Sportgemeinschaft Heidelberg-Kirchheim e.V. kann nur durch eine einberufene außerordentliche Hauptversammlung erfolgen, bei der alle Vereinsmitglieder stimmberechtigt sind.

Die Auflösung muss als besonderer Tagesordnungspunkt bekanntgegeben werden und kann nicht als Dringlichkeitsantrag gestellt werden. Dies gilt auch für die Auflösung des Vereins mit dem Zweck einer Fusion. Zur Gültigkeit des Auflösungsbescheids ist eine Mehrheit von 2/3 der stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.

Sollte die Anzahl der stimmberechtigten Mitglieder nicht ausreichen, so muss der Vorstand eine weitere Versammlung nach 8 Tagen und längstens 6 Wochen einberufen. Die Versammlung entscheidet dann mit  $\frac{3}{4}$  Stimmenmehrheit der erschienenen Mitglieder.

2. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Badischen Sportbund Nord e.V. im Landessportverband Baden-Württemberg, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

3. Im Falle einer Fusion mit einem anderen Verein, fällt das Vereinsvermögen nach Vereinsauflösung an den neu entstehenden Fusionsverein bzw. den aufnehmenden Verein, der es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

## **§ 21 Datenschutz im Verein**

1. Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der gesetzlichen Vorgaben und Bestimmungen der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) der EU und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein gespeichert, genutzt und verarbeitet. Der Verein erlässt hierzu eine Datenschutzordnung, die durch den Vorstand beschlossen wird. Die Mitglieder werden über die Datenschutzordnung und die Verarbeitung ihrer Daten informiert.

2. Die Rechte der Mitglieder hinsichtlich ihrer personenbezogenen Daten richten sich nach der Datenschutzgrundverordnung und dem Bundesdatenschutzgesetz in der jeweils gültigen Fassung.

3. Allen für den Verein tätigen Personen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem zur jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.

## **§ 22 Änderungsbefugnis des Vorstands**

Der Vorstand ist ermächtigt, solche Satzungsänderungen, die lediglich redaktioneller Art sind oder die auf Grund etwaiger Beanstandungen einer Aufsichts-, Finanz- oder Verwaltungsbehörde oder des Vereinsregisters (aus Gründen der Erhaltung der Gemeinnützigkeit) erforderlich sind, eigenständig vorzunehmen. Solche Änderungen bedürfen keiner Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung. Sie sind den Mitgliedern spätestens mit der Einladung zur nächsten Mitgliederversammlung mitzuteilen.

## **§ 23 Inkrafttreten der Satzung**

Die Satzung tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.